

Völkerbund. Konvention betreffend die Kontrolle des Waffen- und Munitionshandels.

1847.

Im Zusammenhang mit den andern Problemen militärischen Charakters, die auf Grund von Resolutionen der Versammlung des Völkerbundes zur Erörterung stehen, legt das politische Departement dem Bundesrate die Frage des Beitrittes der Schweiz zur Konvention von Saint-Germain betreffend die Kontrolle des Waffen- und Munitionshandels zur Entscheidung vor.

Der Bundesrat hat sich bereits in seiner Sitzung vom 17. Februar 1920 mit dem Inhalt dieses am 10. September 1919 unterzeichneten Abkommens beschäftigt, das bezweckt, durch eine allgemeine Beaufsichtigung über den privaten Handel mit Waffen und Munition einen ersten Schritt zur Ausführung der in den Artikeln 8, 22, Al. 5, und 23, litt. d, des Völkerbundspaktes niedergelegten Grundsätze betreffend die Abrüstung zu tun.

Gemäss Art. 23 der Konvention sollten sämtliche zum Eintritt in den Völkerbund eingeladenen Staaten aufgefordert werden, der Konvention beizutreten, die beinahe von sämtlichen dem Völkerbund angehörenden Signatären der Friedensverträge (und auch von den Vereinigten Staaten) unterzeichnet wurde. Auf eine vorläufige Anfrage der grossbritannischen Gesandtschaft in Bern erklärte das politische Departement im Februar 1920 namens des Bundesrates, dass die Schweizerische Regierung jeden Versuch, den Grundsatz der Abrüstung seiner Verwirklichung entgegenzuführen, begrüsse, dass sie indessen keine endgültige Antwort über ihre Stellungnahme zur Konvention abgeben könne, bis die Frage des Beitrittes der Schweiz zum Völkerbund, mit der der



7 . J u l i 1 9 2 2 .

Anschluss an die Konvention im Zusammenhang stehe, ihre endgültige Erledigung gefunden hätte.

Inzwischen hatte - nachdem die Schweiz Mitglied des Völkerbundes geworden war - die erste Versammlung des Völkerbundes sich einlässlich mit der Konvention von Saint-Germain beschäftigt und durch eine Resolution vom 14. Dezember 1920 einen Appell an die Signatärstaaten des Abkommens und an die zum Anschluss eingeladenen Staaten gerichtet, durch die die letztgenannten dringend ersucht wurden, den Vertrag zu ratifizieren bzw. ihren Beitritt offiziell mitzuteilen.

Die vom Völkerbundsrat auf Grund dieser Resolution bei den Mitgliedern des Völkerbundes im Laufe des Jahres 1921 unternommenen Schritte hatten namentlich auch wegen des Fernbleibens der Vereinigten Staaten, keinen unmittelbaren Erfolg.

Die zweite Völkerbundsversammlung sah sich daher veranlasst, aufs Neue den besonderen Wert des Inkrafttretens der Konvention von Saint-Germain zu betonen, und erneuerte den von der Versammlung von 1920 geäußerten nachdrücklichen Appell an die Regierungen. Auf Grund dieser Resolution wandte sich das Generalsekretariat des Völkerbundes an das politische Departement mit der Anfrage, ob der Bundesrat nunmehr in der Lage sei, sich abschliessend zu äussern.

Nach erneuter Rücksprache und im Einverständnis mit dem Militärdepartement ist das politische Departement der Ansicht, dass die Schweiz nunmehr ohne Nachteil ihre grundsätzliche Zustimmung zur Konvention von Saint-Germain zum Ausdruck zu bringen in der Lage sei.

Wie sich aus dem Mitbericht des Militärdepartementes ergibt, ist zwar nicht ausser Acht zu lassen, dass durch den Beitritt zur Konvention die schweizerische private Waffenindustrie eine gewisse Gefährdung erleiden könnte, indem ihr dadurch möglicherweise für den Export ihrer Produkte Schwierigkeiten erwachsen werden. Bereits in einem Schreiben vom 26. Juli 1920 über die grundsätzliche Frage des Beitritts der Schweiz zum Abkommen von Saint-Germain hatte sich jedoch die Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes in dem Sinne geäußert, dass unsere Waffenausfuhr durch die Konvention nicht in dem Masse gefährdet würde, dass wir uns dadurch vom Beitritt überhaupt abhalten lassen könnten. Das Risiko schien ihr im Gegenteil im Falle des Nichtbeitrittes noch grösser zu sein, da voraussichtlich

die Vertragsstaaten gegen die Ausfuhr aus Ländern, die eine Sonderstellung einnehmen und daraus Vorteil ziehen wollten, Stellung nehmen würden. Diese Auffassung wird vom eidgenössischen Militärdepartement geteilt, welches zudem betont, dass gegenüber den Interessen der Landesverteidigung, die auf die Möglichkeit, gewisses Kriegsmaterial aus dem Auslande zu beziehen, unbedingt angewiesen ist, Bedenken dieser Art zurücktreten müssen. Diese Möglichkeit wird jedoch in Zukunft von dem Anschluss an die Konvention vom 14. September 1919 abhängen und es ist in dieser Hinsicht an den 1918 eingetretenen Fall zu erinnern, in dem die französische Regierung die Abgabe einer ehemals deutschen 88<sup>mm</sup>-Batterie, die von den schweizerischen Militärbehörden nachgesucht worden war, von einer Beitrittserklärung zur erwähnten Konvention abhängig machen wollte.

Mit dem Militärdepartement ist jedoch auch das politische Departement der Auffassung, dass unter den oben angedeuteten Verhältnissen ein bedingungsloser Beitritt an die Konvention von Saint-Germain nicht in Frage kommen kann. Dagegen ermöglicht es das vom Völkerbund ins Auge gefasste Beitrittsverfahren, eine grundsätzliche Anschlussklärung der Schweiz erst in jenem Augenblick voll wirksam werden zu lassen, in dem die hinsichtlich der Produktion von Kriegsmaterial wichtigsten Staaten ihren Beitritt kundgegeben haben. Als Länder, deren Waffenindustrie auf die schweizerische Volkswirtschaft zurückwirken kann, nennt das Militärdepartement Frankreich, die Tschechoslowakei, Holland, Schweden und Dänemark.

Namentlich auch wegen der moralischen Rückwirkungen ist die Stellungnahme der Schweiz zu Gunsten der Konvention wünschenswert. Durch eine grundsätzliche Beitrittserklärung wäre es der Schweiz in die Hand gegeben, aktiv an der Politik der Rüstungsbeschränkung mitzuwirken, die im Völkerbundsvertrag niedergelegt ist.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen wird

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Generalsekretariat des Völkerbundes ist bekanntzugeben, dass die Schweiz der am 14. September 1919 in Saint-Germain unterzeichneten Konvention betreffend die Kontrolle des Waffen- und Munitionshandels beitrete in dem Sinne, dass ihre Beitrittserklärung erst von jenem Augenblicke an wirksam werde, in dem die zum Beitritt oder

7 . J u l i 1 9 2 2 .

-----  
zur Ratifikation eingeladenen Länder, die eine Waffen- und Munitionsindustrie besitzen, endgültig dem Abkommen angeschlossen sind. Es wird jedoch beigefügt, dass die Erklärung des Bundesrates noch der verfassungsrechtlichen Genehmigung bedürfe.

2. Das politische Departement wird beauftragt, dem Bundesrate einen Entwurf einer Botschaft an die eidgenössischen Räte über die Frage des Beitrittes der Schweiz zur erwähnten Konvention zu unterbreiten.

Protokollauszug ans politische Departement (Abteilung für Auswärtiges, in drei Exemplaren) zum Vollzuge, an das Militärdepartement und an das Volkswirtschaftsdepartement zur Kenntnis.

-----